



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 9/2009

29. Juli 2009

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Juli 2009	Seite 248
Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Juli 2009	Seite 270

Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Juli 2009

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. März 2009 (SächsGVBl. S. 102, 116) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät im Benehmen mit dem Vorläufigen Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

Teil 4: Schlussbestimmungen

- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen: 1 Studienablaufplan
2 Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studienganges Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Master of Arts an der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2

Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Ein Studienbeginn ist ausschließlich im Wintersemester möglich.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 3600 Arbeitsstunden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Anglistik/Amerikanistik erfüllt, wer an der Technischen Universität Chemnitz im Bachelorstudiengang Anglistik/Amerikanistik einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat.
- (2) Über den Zugang anderer Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Lehrformen

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P) oder die Exkursion (E).
- (2) Tutorien zur Unterstützung der Studierenden sind in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (3) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in englischer Sprache abgehalten. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache abgehalten werden.

§ 5

Ziele des Studienganges

Ziele des Studienganges sind

- der Erwerb vertiefter Kenntnisse zum Verständnis kommunikativer Prozesse in englischer Sprache und weitergehender Fertigkeiten zur Verarbeitung komplexer, multimedialer Texte in Englisch, inklusive ihrer medien-, kultur- und adressatengerechten Darstellung,
- die Vermittlung moderner, fortgeschrittener Forschungsmethoden in den Bereichen Sprache, Literatur, Kultur und Gesellschaft,
- die Vertiefung der Grundkenntnisse der modernen Sprachausbildung in nicht-staatlichen Aus- und Weiterbildungseinrichtungen, inklusive neuer Erkenntnisse im Bereich der Lehr-Lernmedien und von Übersetzungs- und Editionsarbeiten in freiberuflicher Tätigkeit,
- die umfassende Ausbildung für internationale Experten in Wirtschaftsunternehmen, Verbänden, Non-Governmental Organisations und Bildungsinstitutionen,
- die Heranführung der Studierenden an Fach- und Führungspositionen im Bereich Medien, Verlagswesen und Journalismus,
- die Professionalisierung der Schlüsselkompetenzen wie Fähigkeit zur Teamarbeit, Durchführung teambasierter Forschungsprojekte, Projektmanagement, Moderations- und Medienkompetenz,
- die Befriedigung der Nachfrage nach sowohl praxisnah als auch akademisch ausgebildeten Fachkräften für das weite Berufsfeld der internationalen Sprachdienstleistungen,

- die Vorbereitung der Studierenden auf wissenschaftliche Aufgaben in Universitäten, Hochschulen und öffentlichen Forschungseinrichtungen.

Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 120 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Basismodule:

Translation	15 LP (Pflichtmodul)
Creating Language Products	10 LP (Pflichtmodul)
Professional Skills	20 LP (Pflichtmodul)
Cultural Encounters	15 LP (Pflichtmodul)

2. Schwerpunktmodule:

Aus den nachfolgend genannten Schwerpunktmodulen (je 15 LP) sind zwei auszuwählen:

Teaching English to Speakers of Other Languages (TESOL)	15 LP (Wahlpflichtmodul)
English as a Global Language	15 LP (Wahlpflichtmodul)
English Literatures	15 LP (Wahlpflichtmodul)
Literature and the Media	15 LP (Wahlpflichtmodul)
Comparing Societies, Politics, and Cultures	15 LP (Wahlpflichtmodul)

3. Modul Master-Arbeit:

MA Thesis and Colloquium	30 LP
--------------------------	-------

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Masterstudiengang Anglistik/Amerikanistik an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7 Inhalte des Studiums

(1) Inhalte des Studienganges sind:

1. Basismodule:

Die Module mit sprachpraktischer Ausrichtung geben den Studierenden die Möglichkeit, ihre bereits sehr guten Englischkenntnisse in Wort und Schrift so weiterzuentwickeln, dass sie sowohl auf dem freien Arbeitsmarkt als auch in der akademischen Welt situations- und adressatengerecht kommunizieren können. Zudem erweitern die Studierenden ihre Grundkenntnisse des Übersetzens mit dem Fokus der Anwendungs- und Berufsorientiertheit. Das Modul Professional Skills trainiert berufsrelevante Fertigkeiten für Sprachspezialisten auf wissenschaftlicher Grundlage. Es verbindet theoretische und praktische Kompetenzen im Verfassen und Redigieren von wissenschaftlichen Schriften.

Im Modul Cultural Encounters werden Alteritätskonzepte erarbeitet, wobei gleichzeitig Anwendungsbezüge deutlich werden sollen.

2. Schwerpunktmodule:

Das anwendungs- und praxisorientierte Modul TESOL bereitet Studierende auf Lehrtätigkeiten im weiten Feld der Sprachdienstleistungen vor.

Inhalte des Moduls English as a Global Language sind sozial-, kultur- und textwissenschaftliche Konzepte und Methoden zur Beschreibung der Formen und Funktionen des Englischen weltweit.

Inhalte des Moduls English Literatures sind die Vertiefung der Kenntnisse aus dem Bereich der anglistischen Literatur- und Kulturgeschichte sowie medienwissenschaftlich orientierten Literaturwissenschaft.

Inhalte des Moduls Literature and the Media sind die Vertiefung der Kenntnisse aus dem Bereich der US-amerikanischen Kultur- und Mediengeschichte sowie der Überblick über einzelne Epochen und mediale Gattungen.

Inhaltlich vermittelt das Modul Comparing Societies, Politics, and Cultures sozialwissenschaftliche Theorien und Methoden. Weiterhin steht die Analyse der Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Struktur und Entwicklung anglophoner Gesellschaften und Kulturen im Mittelpunkt.

(2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

Teil 3 Durchführung des Studiums

§ 8 Studienberatung

(1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.

(2) Es wird empfohlen, eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. vor Beginn des Studiums,
2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
3. vor einem Praktikum,
4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
5. nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 9 Prüfungen

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Master of Arts an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

§ 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

(1) Die Studierenden sollen die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.

(2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2009/2010 Immatrikulierten.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 10. Juni 2009, des Vorläufigen Senates vom 7. Juli 2009 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 15. Juli 2009.

Chemnitz, den 28. Juli 2009

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz
In Vertretung

Prof. Dr. Cornelia Zanger

**Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Master of Arts
STUDIENABLAUFPLAN**

Module	1. Semester WS	2. Semester SS	3. Semester WS	4. Semester SS	Workload Leistungspunkte Gesamt
1. Basismodule:					
1 Translation	S: Translation Theory and Technologies 150 AS 2 LVS PVL: Klausur S: Translation GER-ENG 150 AS 2 LVS PVL: Klausur	S: Translation ENG-GER 150 AS 2 LVS PL: Klausur			450 AS/ 15 LP
2 Creating Language Products		S: Oral Skills for Conferences, Meetings and Business Presentations 150 AS 2 LVS PVL: Präsentation	S: Journalistic Writing and Internet Publishing 150 AS 2 LVS PL: Beiträge zum Online-Journal		300 AS/ 10 LP
3 Professional Skills 252	V: English as an International Academic Language 90 AS 2 LVS Ü: English for Academic Purposes 60 AS 2 LVS PVL: 5 Written Assignments	S: Computer Assisted Language Learning (CALL) 150 AS 2 LVS PVL: Präsentation und Multimediaprojekt	S: Academic Writing and Thesis Preparation 150 AS 2 LVS PVL: Thesis Proposal	S: Project Management 150 AS 2 LVS PL: Projektarbeit	600 AS/ 20 LP
4 Cultural Encounters	S: Cultural Encounters 150 AS 2 LVS PVL: Kurzreferat PL: Hausarbeit	S: Cultural Representations in/and Practice 150 AS 2 LVS PVL: Praktische Kulturarbeit PL: Hausarbeit	S: Intercultural Competence 150 AS 2 LVS PVL: Kurzreferat PL: mündliche Prüfung		450 AS/ 15 LP
2. Schwerpunktmodule: Wahl von 2 aus 5 Modulen:					
5.1 Teaching English to Speakers of Other Languages (TESOL)	S: Second Language Acquisition Theory 150 AS 2 LVS PVL: Klausur	S: Methodology of Adult Education 150 AS 2 LVS PVL: Klausur	P: Classroom Observation and Practical Language Teaching 90 AS 2 LVS Ü: Curriculum Planning and Materials Development 60 AS 2 LVS PL: Hausarbeit		450 AS/ 15 LP
5.2 English as a Global Language	S: Using & Learning English Worldwide 150 AS 2 LVS PVL: Kurzreferat	S: Advanced Research Methods 150 AS 2 LVS PVL: 5 Written Assignments	S: Conceptualising English Language Systems 150 AS 2 LVS PVL: Vortrag		450 AS/ 15 LP

**Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Master of Arts
STUDIENABLAUFPLAN**

	PL: Hausarbeit			PL: Hausarbeit			
5.3 English Literatures	S: Reading the Canon and Beyond 150 AS 2 LVS PVL: Kurzreferat PL: Hausarbeit	S: Postcolonial Theories and Literatures 150 AS 2 LVS PVL: Kurzreferat PL: Hausarbeit	S: Intertextuality in Intercultural Perspectives 150 AS 2 LVS PVL: Kurzreferat PL: mündliche Prüfung			450 AS / 15 LP	
5.4 Literature and the Media	S: Film Studies 150 AS 2 LVS PVL: Kurzreferat PL: Hausarbeit	S: Popular Culture 150 AS 2 LVS PVL: Kurzreferat PL: Klausur	S: Intermediality 150 AS 2 LVS PVL: Kurzreferat PL: mündliche Prüfung			450 AS / 15 LP	
5.5 Comparing Societies, Politics, and Cultures	S: Theories and Methods 150 AS 2 LVS 2 PVL: 2 Written Assignments und Klausur	S: Case Study Analysis 150 AS 2 LVS 2 PVL: Kurzreferat und 2 Written Assignments	S: Comparative Social and Cultural Research 150 AS 2 LVS PVL: Kurzreferat 2 PL: Hausarbeit und mündliche Prüfung			450 AS / 15 LP	
3. Modul Master-Arbeit:							
6 MA Thesis and Colloquium 23			K: Colloquium 150 AS 2 LVS PVL: Präsentation			900 AS / 30 LP	S: Thesis Consultation 750 AS 2 LVS PL: Masterarbeit
Gesamt LVS	14 LVS	12 LVS	12/14 LVS			42/44 LVS	
Gesamt AS	900 AS	900 AS	900 AS			3600 AS / 120 LP	900 AS

PL PVL AS LP LVS V S	Prüfungsleistung Prüfungsvorleistung Arbeitsstunden Leistungspunkte Lehrveranstaltungen Vorlesung Seminar	Ü P K	Übung Praktikum Kolloquium
--	---	-------------	----------------------------------

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Anglistik/Amerikanistik
mit dem Abschluss Master of Arts**

Basismodul

Modulnummer	1
Modulname	Translation
Modulverantwortlich	Koordinator Sprachpraxis
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> In diesem Modul erweitern die Studierenden ihre Grundkenntnisse des Übersetzens mit dem Fokus der Anwendungs- und Berufsorientiertheit. Translatologische Prinzipien wie Texttreue, Adressatengerechtheit und Textadaption über Sprach- und Kulturgrenzen hinweg spielen dabei ebenso eine Rolle wie sprachliche Genauigkeit, Textsortenkenntnis, kommunikative und stilistische Effekte sprachlicher Entscheidungen sowie die für die Arbeit eines Übersetzers erforderlichen Recherche- und Redigierfertigkeiten.</p> <p>Das Seminar Translation Theory and Technologies legt die notwendigen theoretischen Grundlagen, die in den beiden angewandten Übersetzungsseminaren anhand von praxisnahen Beispielen umgesetzt werden. Hierbei wird ganz gezielt auf die speziellen Anforderungen der beiden Übersetzungsrichtungen Deutsch-Englisch bzw. Englisch-Deutsch eingegangen. Technische Hilfsmittel (Translation Memory Systems, Online-Wörterbücher und andere WWW-Ressourcen) werden kritisch diskutiert und einbezogen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden werden befähigt, Texten aus unterschiedlichen Bereichen sprachlich korrekt, stilistisch angemessen und adressatengerecht zu übersetzen. Sie erwerben dabei die grundlegende Fertigkeit, sich einem beliebigen Text aus einer translatorischen Perspektive zu nähern und diesen unter Hinzunahme aktueller Recherche- und Redigierertechniken marktfähig zu bearbeiten.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Translation Theory and Technologies (2 LVS) • S: Translation German-English (2 LVS) • S: Translation English-German (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu Translation Theory and Technologies • 90-minütige Klausur zu Translation German-English
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu Translation English-German
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 450 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Master of Arts

Basismodul

Modulnummer	2
Modulname	Creating Language Products
Modulverantwortlich	Koordinator Sprachpraxis
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul gibt den Studierenden die Möglichkeit, ihre bereits sehr guten Englischkenntnisse in Wort und Schrift so weiterzuentwickeln, dass sie sowohl auf dem freien Arbeitsmarkt als auch in der akademischen Welt situations- und adressatengerecht kommunizieren können.</p> <p>Im Seminar zur mündlichen Kommunikation liegt der Schwerpunkt dabei auf Textsorten, die in den eben genannten Berufsfeldern besonders häufig auftreten wie z.B. Präsentationen, Debatten und Diskussionen. Im Seminar zur schriftlichen Kommunikation stehen medial vermittelte Texte im Vordergrund, insbesondere die Verbindung von sprachlichen Fertigkeiten und den Kommunikationsmöglichkeiten Neuer Medien sowie sprachliche und textliche Aufbereitungstechniken wie Proofreading, Editing oder Layouting.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, expositorische und argumentative Textsorten des mündlichen Englisch in vielfältigen Situationen der akademischen und beruflichen Welt angemessen zu realisieren sowie ihre Kommunikationsinteressen stilistisch angemessen und adressatengerecht zu vermitteln; dies schließt das Beherrschen effektiver Präsentationstechniken ein. Darüber hinaus erwerben die Studierenden Kenntnisse zu journalistischen Recherche- und Aufbereitungstechniken, Ausdrucksflexibilität im geschriebenen Englisch sowie Einblick in redaktionelle Tätigkeiten eines Online-Magazins.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Oral Skills for Conferences, Meetings and Business Presentations (2 LVS) • S: Journalistic Writing and Internet Publishing (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 25-minütige Präsentation im Seminar Oral Skills for Conferences, Meetings and Business Presentations
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: Beiträge zum Online-Journal des Instituts im Seminar Journalistic Writing and Internet Publishing (Gesamtumfang: 1500 Wörter, graphische und hypertextuelle Aufbereitung, Bearbeitungszeit: 5 Wochen)</p>
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Master of Arts

Basismodul

Modulnummer	3
Modulname	Professional Skills
Modulverantwortlich	Professur Englische Sprachwissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Dieses anwendungsorientierte Modul trainiert berufsrelevante Fertigkeiten für Sprachspezialisten auf wissenschaftlicher Grundlage. Es verbindet theoretische und praktische Fertigkeiten im Verfassen und Redigieren von wissenschaftlichen Schriften. Dies schließt die professionelle Nutzung internetbasierter Recherchemöglichkeiten zur Weiterbildung in sprachlichen und kulturellen Praktiken ein. In Kleingruppen (ca. 6-12 Teilnehmer) wird ein semesterübergreifendes Projekt (Publikation, Studienfahrt, Tagung, etc.) geplant, durchgeführt und abschließend in einem Produkt (Zeitschrift, Ausstellung, DVD/CD, WWW Seiten) dokumentiert.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Studierende erwerben praktikums- und berufsrelevante Fertigkeiten zur praktischen sprachlichen Arbeit, insbesondere Medien-, Kommunikations- und Textkompetenzen, sowie allgemein professionelle Vorgehensweisen, wie E-learning, Teamarbeit, individuelle Verwirklichung und kompromissfähige Leistungsorientierung durch mittelfristige Planung zur Erfüllung fachspezifischer Erwartungen und Sicherstellung einer nachhaltigen Dokumentation.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Seminar, Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: English as an International Academic Language (2 LVS) • Ü: English for Academic Purposes (2 LVS) • S: Computer Assisted Language Learning (CALL) (2 LVS) • S: Academic Writing and Thesis Preparation (2 LVS) • S: Project Management (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 5 Written Assignments zur Übung English for Academic Purposes (Umfang: jeweils 2-3 Seiten Bearbeitungszeit: jeweils 1 Woche) • 10-minütige Präsentation und Multimediaprojekt zum Seminar CALL • Thesis Proposal (Umfang: 5-10 Seiten, Bearbeitungszeit: 5 Wochen) zum Seminar Academic Writing and Thesis Preparation
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Projektarbeit zum Seminar Project Management (Umfang: ca. 5000 Wörter, 12 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 20 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 600 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf vier Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Master of Arts

Basismodul

Modulnummer	4
Modulname	Cultural Encounters
Modulverantwortlich	Professur Anglistische Literaturwissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> In diesem Modul geht es 1. um das theoretische Erarbeiten von Alteritätskonzepten (z.B. kollektive Konstruktionen wie etwa "Wir und die Anderen" oder xenologische Konstrukte des Fremden bzw. der Fremdheit), wobei gleichzeitig der Anwendungsbezug deutlich werden soll. 2. das praktische Erlernen von Cultural Skills z.B. die Betreuung lehrstuhlbezogener Veranstaltungen, Kooperationen mit regionalen Kultureinrichtungen sowie dem universitätseigenen English Club, journalistisches Arbeiten. 3. Kultur-exploration (mit Exkursion).</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb methodologischer Kenntnisse zur Analyse von literarischen und anderen Medientexten unter Einbeziehung zentraler Kategorien der Literaturwissenschaft, Cultural und Media Studies. Darüber entsteht ein Erlernen der Eigen- und Fremdperspektive – des Perspektivenwechsels und der Empathie – des Öffnens für ein alternatives Rollenverständnis – der partiellen Integration fremder Handlungsroutinen; Cultural Skills (Kulturorganisation, Kulturarbeit), und ein Erlernen und Erkennen fremdkulturell geprägter Umgebungen und kulturabhängiger Sicht- und Verhaltensweisen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Cultural Encounters (2 LVS) • S: Cultural Representations in/and Practice (2 LVS) • S: Intercultural Competence (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 25-minütiges Kurzreferat zum Seminar Cultural Encounters für die Prüfungsleistung zu Cultural Encounters • praktische Kulturarbeit auf der Basis gemeinsam erarbeiteter theoretisch-methodischer Prämissen: z.B. presentation skills, Autorenportrait, Presstexte, Datenbankrecherche (Umfang: 5-10 Seiten, Bearbeitungszeit: 3 Wochen) zum Seminar Cultural Representations in/and Practice für die Prüfungsleistung zu Cultural Representations in/and Practice • 25-minütiges Kurzreferat zum Seminar Intercultural Competence für die Prüfungsleistung zu Intercultural Competence
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit zum Seminar Cultural Encounters (Umfang: 15-20 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen) • Hausarbeit zum Seminar Cultural Representations in/and Practice (Umfang: 15-20 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen) • 15-minütige mündliche Prüfung zum Seminar Intercultural Competence

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Anglistik/Amerikanistik
mit dem Abschluss Master of Arts**

Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none">• Hausarbeit zum Seminar Cultural Encounters, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich• Hausarbeit zum Seminar Cultural Representations in/and Practice, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich• mündliche Prüfung zum Seminar Intercultural Competence, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 450 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Master of Arts

Schwerpunktmodul

Modulnummer	5.1
Modulname	Teaching English to Speakers of Other Languages (TESOL)
Modulverantwortlich	Koordinator Theorie des Zweitspracherwerbs
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Dieses anwendungsorientierte Modul bereitet Studierende auf Lehrtätigkeiten im weiten Feld der Sprachdienstleistungen vor, einzelne und gruppenspezifische Sprachkurse in der Erwachsenenbildung, in der innerbetrieblichen Fort- und Weiterbildung, im Präsenzunterricht und in E-Learning-Phasen, usw. In einer Verbindung von Theorie und Praxis erhalten Studierende einen kritischen Überblick über klassische und moderne Methoden des Zweitspracherwerbs und wenden diese auch direkt im Unterricht an (der z.T. mit einem entsprechenden Praktikum kombiniert werden kann).</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Studierende vertiefen ihre methodologischen Kenntnisse zur eigenständigen Unterrichtsführung und -gestaltung. Sie können kritisch individuelle und standardisierte Tests von Sprachfertigkeiten durchführen und darauf aufbauend einen ziel- und adressatenorientierten strukturierten Unterricht entwickeln und mit angepassten oder neu erstellten Lehrmaterialien gestalten, sowohl für lokale Kurse in Wirtschafts- oder Technikenglisch als auch für internationale Kurse in anderen soziokulturellen Kontexten (z.B. in der Tourismusbranche).</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Seminar, Übung und Praktikum.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Second Language Acquisition Theory (2 LVS) • S: Methodology of Adult Education (2 LVS) • Ü: Curriculum Planning and Materials Development (2 LVS) • P: Classroom Observation and Practical Language Teaching (2 LVS) <p>Das Praktikum wird in deutscher Sprache durchgeführt.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zum Seminar Second Language Acquisition Theory • 60-minütige Klausur zum Seminar Methodology of Adult Education • Praktikumsbericht zum Praktikum (Umfang: ca. 5 Seiten, Bearbeitungszeit: 2 Wochen, in deutscher Sprache)
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit zum Thema Curriculum Planning and Materials Development (Umfang: 15-20 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Anglistik/Amerikanistik
mit dem Abschluss Master of Arts**

Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 450 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Master of Arts

Schwerpunktmodul

Modulnummer	5.2
Modulname	English as a Global Language
Modulverantwortlich	Professur Englische Sprachwissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> In diesem Modul werden v.a. sozial-, kultur- und textwissenschaftliche Konzepte und Methoden zur Beschreibung der Formen und Funktionen des Englischen weltweit diskutiert. Dabei werden in Kulturen mit Englisch als Mutter- und Zweitsprache besonders die neuen Medien und das WWW, und in Kulturen mit Englisch als Zweit- und Internationaler Sprache v.a. die Lernkontexte analysiert. Die angewandte Perspektive wird durch die Diskussion und Produktion genre-spezifischer multimedialer Texte (wie WWW-Radio und -Zeitungen) betont.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Studierende vertiefen ihre wissenschaftlichen Kenntnisse, v.a. von spezifischen Konzepten und methodologischen Vorgehensweisen der Sprachanalyse. Sie lernen die praktische Nutzung gängiger Medien zur sprachlichen, kulturellen und medienspezifischen Analyse, zur Präsentation von erarbeiteten Analyseergebnissen in wissenschaftlichen (mündlichen und schriftlichen) Textsorten (wie presentation, research article) sowie die adressatengerechte Produktion internet-spezifischer multimedialer Texte. Zu diesem Modul werden auch spezielle Praktikumsplätze angeboten.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Using & Learning English Worldwide (2 LVS) • S: Advanced Research Methods (2 LVS) • S: Conceptualising English Language Systems (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 25-minütiges mediengestütztes Kurzreferat in Verbindung mit einer WWW-Hypertext-Anwendung zum Seminar Using & Learning English Worldwide für die Prüfungsleistung zu Using & Learning English Worldwide • 5 Written Assignments zum Seminar Advanced Research Methods (Umfang: je 2000 Wörter/ 5 Seiten, Bearbeitungszeit: jeweils 2 Wochen) für die Prüfungsleistung zu Conceptualising English Language Systems • 25-minütiger mediengestützter Vortrag zum Seminar Conceptualising English Language Systems für die Prüfungsleistung zu Conceptualising English Language Systems
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit zum Seminar Using and Learning English Worldwide (Umfang: ca. 8000 Wörter/15-20 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen) • Hausarbeit zum Seminar Conceptualising English Language Systems (Umfang: ca. 8000 Wörter/15-20 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in</p>

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Anglistik/Amerikanistik
mit dem Abschluss Master of Arts**

	§ 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none">• Hausarbeit zum Seminar Using and Learning English Worldwide, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich• Hausarbeit zum Seminar Conceptualising English Language Systems, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 450 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Master of Arts

Schwerpunktmodul

Modulnummer	5.3
Modulname	English Literatures
Modulverantwortlich	Professur Anglistische Literaturwissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Vertiefung der Kenntnisse aus dem Bereich der anglistischen Literatur- und Kulturgeschichte sowie medienwissenschaftlich orientierten Literaturwissenschaft; Überblick über einzelne Epochen und literarische Gattungen, Erarbeitung und Reflexion von Zusammenhängen zwischen literarischen Texten und gesellschaftlichen Prozessen in historischen und gegenwärtigen kulturellen und medialen Kontexten Literatur- und kulturwissenschaftliche Methoden und Theorien werden von den Studierenden erarbeitet und in Einzelfallanalysen angewendet.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb methodologischer Kenntnisse zur Analyse von literarischen und anderen Medientexten unter Einbeziehung zentraler Kategorien der Literaturwissenschaft, Cultural und Media Studies; Herausarbeitung von Zusammenhängen, Traditionslinien und Brüchen innerhalb der anglistischen Literaturwissenschaft in ihren intertextuellen und intermedialen Dimensionen; Entwicklung interpretativer und ästhetischer Kompetenzen</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Reading the Canon and Beyond (2 LVS) • S: Postcolonial Theories and Literatures (2 LVS) • S: Intertextuality in Intercultural Perspectives (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 25-minütiges Kurzreferat zum Seminar Reading the Canon and Beyond für die Prüfungsleistung zu Reading the Canon and Beyond • 25-minütiges Kurzreferat zum Seminar Postcolonial Theories and Literatures für die Prüfungsleistung zu Postcolonial Theories and Literatures • 25-minütiges Kurzreferat zum Seminar Intertextuality in Intercultural Perspectives für die Prüfungsleistung zu Intertextuality in Intercultural Perspectives
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit zum Seminar Reading the Canon and Beyond (Umfang: 15-20 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen) • Hausarbeit zum Seminar Postcolonial Theories and Literatures (Umfang: 15-20 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen) • 15-minütige mündliche Prüfung zum Seminar Intertextuality in Intercultural Perspectives
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Master of Arts

	<p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit zum Seminar Reading the Canon and Beyond, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich • Hausarbeit zum Seminar Postcolonial Theories and Literatures, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich • mündliche Prüfung zum Seminar Intertextuality in Intercultural Perspectives, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 450 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Master of Arts

Schwerpunktmodul

Modulnummer	5.4
Modulname	Literature and the Media
Modulverantwortlich	Professur Amerikanistik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Vertiefung der Kenntnisse aus dem Bereich der US-amerikanischen Kultur- und Mediengeschichte, Überblick über einzelne Epochen und mediale Gattungen, Erarbeitung von Zusammenhängen zwischen literarischen Texten und populären Medienphänomenen Kulturwissenschaftliche Methoden und Theorien werden von den Studierenden erarbeitet und in Einzelfallanalysen angewendet.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb methodologischer Kenntnisse zur Analyse von Film- und anderen Medientexten unter Einbeziehung zentraler Kategorien der Cultural und Media Studies; Herausarbeitung von Zusammenhängen, Traditionslinien und Brüchen innerhalb der amerikanischen Kulturgeschichte in ihren intermedialen Dimensionen</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Film Studies (2 LVS) • S: Popular Culture (2 LVS) • S: Intermediality (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 25-minütiges Kurzreferat zum Seminar Film Studies für die Prüfungsleistung zu Film Studies • 25-minütiges Kurzreferat zum Seminar Popular Culture für die Prüfungsleistung zu Popular Culture • 25-minütiges Kurzreferat zum Seminar Intermediality für die Prüfungsleistung zu Intermediality
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit zum Seminar Film Studies (Umfang: 15-20 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen) • 90-minütige Klausur zum Seminar Popular Culture • 15-minütige mündliche Prüfung zum Seminar Intermediality
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit zum Seminar Film Studies, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich • Klausur zum Seminar Popular Culture, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich • mündliche Prüfung zum Seminar Intermediality, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Anglistik/Amerikanistik
mit dem Abschluss Master of Arts**

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 450 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Master of Arts

Schwerpunktmodul

Modulnummer	5.5
Modulname	Comparing Societies, Politics, and Cultures
Modulverantwortlich	Professur Britische und Amerikanische Kultur- und Länderstudien
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Vermittlung sozialwissenschaftlicher Theorien und Methoden, insbesondere Methoden des Vergleichs; Analyse der Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Struktur und Entwicklung anglophoner Gesellschaften und Kulturen bzw. einzelner gesellschaftlicher, politischer oder kultureller Phänomene und Praxen (e.g. Football and National Identity in English-Speaking Countries); Vertiefung der Kenntnisse zu den sozialen, politischen und wirtschaftlichen Konstitutionsbedingungen britischer und amerikanischer Gesellschaft und Kultur (e.g. Issues in Comparative Government and Politics); Ausweitung derartiger Kenntnisse auf lokale und regionale Untergliederungen (z.B. Schottland, Wales, New England, the South etc.) sowie andere anglophone Kulturen und Gesellschaften (z.B. Australien, Neuseeland, Kanada etc.)</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb theoretischer und methodologischer Kenntnisse zur Analyse von Gesellschaften und Kulturen; Fähigkeit zur Erklärung spezifischer gesellschaftlicher Muster und Entwicklungspfade (insbesondere ihrer critical junctures) und zur Interpretation kultureller Besonderheiten und Gemeinsamkeiten; vertieftes Verständnis des wechselseitigen Bedingungsverhältnisses von Kultur und Gesellschaft und Kenntnis unterschiedlicher Ansätze zu dessen Analyse</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Theories and Methods (2 LVS) • S: Case Study Analysis (2 LVS) • S: Comparative Social and Cultural Research (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2 Written Assignments (Umfang: je ca. 5 Seiten bzw. 2000 Wörter, Bearbeitungszeit: 3 Wochen) und eine 60-minütige Klausur zum Seminar Theories and Methods für die Prüfungsleistung mündliche Prüfung zu Comparative Social and Cultural Research • 25-minütiges Kurzreferat und 2 Written Assignments (Umfang: je ca. 5 Seiten bzw. 2000 Wörter, Bearbeitungszeit: 3 Wochen) zum Seminar Case Study Analysis für die Prüfungsleistung Hausarbeit zu Comparative Social and Cultural Research • 25-minütiges Kurzreferat zum Seminar Comparative Social and Cultural Research für die Prüfungsleistung Hausarbeit zu Comparative Social and Cultural Research
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit zum Seminar Comparative Social and Cultural Research (Umfang: 15-20 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen) • 25-minütige mündliche Prüfung zum Seminar Comparative Social and Cultural Research und zu allgemeinen Fragen der Britischen und Ameri-

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Master of Arts

	kanischen Kultur- und Länderstudien
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit zum Seminar Comparative Social and Cultural Research Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich • mündliche Prüfung zum Seminar Comparative Social and Cultural Research und zu allgemeinen Fragen der Britischen und Amerikanischen Kultur- und Länderstudien, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 450 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Master of Arts

Modul Master-Arbeit

Modulnummer	6
Modulname	MA Thesis and Colloquium
Modulverantwortlich	Professur des Teilfachs (Englische Sprachwissenschaft oder Anglistische Literaturwissenschaft oder Amerikanistik oder Britische und Amerikanische Kultur- und Länderstudien), in dem die Masterarbeit geschrieben wird
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> In der Masterarbeit sollen die Studierenden die im Masterstudium erworbenen Kenntnisse und Methoden anwenden. Dazu wird ein begrenztes wissenschaftliches Problem innerhalb einer Frist von 23 Wochen bearbeitet. Das Thema der Arbeit muss aus einem der beiden gewählten Schwerpunktmodule stammen. Es sollte rechtzeitig mit einem der für die Betreuung verantwortlichen Hochschullehrer abgesprochen werden. Die Lehrveranstaltungen „Colloquium“ und „Thesis Consultation“ geben dem Studierenden auf fachlicher und sprachlicher Ebene Anleitung und Hilfestellung bei der selbständigen Bearbeitung des Themas.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Durch die Abfassung der Masterarbeit sollen die Studierenden ihre spezialisierten wissenschaftlichen Kompetenzen anwenden und ihre Fähigkeit zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten sowie ihr englisches Ausdrucksvermögen unter Beweis stellen. Die Masterarbeit bildet den abschließenden Nachweis der erworbenen Qualifikation und ermöglicht zugleich die Einschätzung der Befähigung der Studierenden zu einer weiterführenden wissenschaftlichen Karriere (Promotion).</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Seminar und Kolloquium.</p> <ul style="list-style-type: none"> • K: Colloquium (2 LVS) • S: Thesis Consultation (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 25-minütige Präsentation des Themas der Masterarbeit im Colloquium
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Masterarbeit (Umfang: ca. 60 Seiten, Bearbeitungszeit: 23 Wochen)(bei teilweise gleichzeitig fortlaufenden Lehrveranstaltungen)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 30 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 900 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Anglistik/Amerikanistik
mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)
an der Technischen Universität Chemnitz
vom 28. Juli 2009**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. März 2009 (SächsGVBl. S. 102, 116) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät im Benehmen mit dem Vorläufigen Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Freiversuch
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Masterprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studiumumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Master-Arbeit und betreute Praxiszeiten.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus bis zu drei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

§ 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
 1. in den Masterstudiengang Anglistik/Amerikanistik an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
 2. die Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
 3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
 2. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
 2. die gemäß Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
 3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten und der Masterarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt. Das Nichtbestehen von Modulprüfungen wird dem Prüfling zusätzlich schriftlich bekannt gegeben.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. mündlich (§ 6) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
 3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
 4. durch Projektarbeiten (§ 9)zu erbringen.
- (2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) Die Prüfungssprache ist Englisch. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in deutscher Sprache zu erbringen sind oder erbracht werden können. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in deutscher Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizulegen.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Die Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes erbracht wird. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen und Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen; durch diese ist auch der Bewertungsmaßstab festzulegen. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten, die als Einzel- oder Gruppenarbeiten möglich sind, wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 - sehr gut | (eine hervorragende Leistung) |
| 2 - gut | (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) |
| 3 - befriedigend | (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht) |
| 4 - ausreichend | (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) |
| 5 - nicht ausreichend | (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt). |

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Modulnoten entsprechen folgenden Prädikaten:

- | | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | - sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | - gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | - befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | - ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1 | - nicht ausreichend. |

(3) Für das Bestehen des Moduls Master-Arbeit ist notwendig, dass die Masterarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wird. Die Note für die Masterarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Master-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

(5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Masterprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nach Absatz 3 an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.
- (5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 12

Freiversuch

- (1) Bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen können Prüfungsleistungen vor dem im Studienablaufplan vorgesehenen Zeitraum abgelegt werden.
- (2) Wurde die letzte Prüfungsleistung eines Moduls nach Absatz 1 abgelegt und die Modulprüfung ist nicht bestanden, gilt die Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen des Moduls können auf Antrag des Kandidaten im neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Wurde eine Modulprüfung entsprechend Absatz 1 abgelegt und mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, können Prüfungsleistungen des Moduls auf Antrag des Kandidaten zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen zum Nichtbestehen der Modulprüfung.
- (2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Masterprüfung als „endgültig nicht bestanden“.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.
- (4) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.
- (5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnet sind und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als „nicht bestanden“.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag an den Prüfungsausschuss zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, abgesehen von dem in § 12 geregelten Fall, nicht zulässig.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 80 Leistungspunkte oder die Masterarbeit angerechnet werden sollen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden anrechnen.
- (3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der an der Philosophischen Fakultät tätigen Hochschullehrer, zwei Mitgliedern aus dem Kreis der an der Philosophischen Fakultät tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.
- (3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:
 1. die Organisation der Prüfungen,
 2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
 3. die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer,
 4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
 5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und § 13 Abs. 4, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Fakultätsrat.

- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.
- (10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern sollen Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Masterarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

§ 18

Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Durch die Masterprüfung wird festgestellt,

- ob der Prüfling ein Wissen und Verstehen nachweist, das normalerweise auf der Bachelor-Ebene aufbaut und diese wesentlich vertieft und erweitert,
- ob der Prüfling in der Lage ist, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologie und Lehrmeinungen des Lehrgebiets zu definieren und zu interpretieren,
- ob der Prüfling befähigt ist, sein Wissen und Verstehen zur Problemlösung auch in neuen und ungewohnten Situationen anzuwenden und
- ob der Prüfling auf der Grundlage unvollständiger und begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen kann und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen weiß.

§ 19

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage und befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein angemessenes fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem auf dem aktuellen Stand von Forschung oder Anwendung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in klarer und eindeutiger Weise zu formulieren und zu vermitteln.
- (2) Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.

- (4) Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas. Eine weitere Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.
- (7) Die Masterarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit „nicht ausreichend“ bewerteten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten sowie die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Masterarbeit, die Gesamtnote sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Masterurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Wunsch eine sorbischsprachige Fassung der Masterurkunde und des Zeugnisses.
- (6) Das Prüfungsamt stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23**Zuständigkeiten**

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

Teil 2**Fachspezifische Bestimmungen****§ 24****Studienaufbau und Studienumfang**

- (1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basis- und Schwerpunktmodulen, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Master-Arbeit.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 Leistungspunkte erforderlich.
- (3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 25**Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung**

- (1) Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung:

1. Basismodule:

Translation	15 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 15
Creating Language Products	10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10
Professional Skills	20 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 20
Cultural Encounters	15 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 15

2. Schwerpunktmodule:

In zwei der nachfolgend genannten Schwerpunktmodule sind Modulprüfungen abzulegen.

Teaching English to Speakers of Other Languages (TESOL)	15 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 15
English as a Global Language	15 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 15
English Literatures	15 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 15
Literature and the Media	15 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 15
Comparing Societies, Politics, and Cultures	15 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 15

3. Modul Master-Arbeit:

MA Thesis and Colloquium	30 LP, Gewichtung 30
--------------------------	----------------------

- (2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsvorleistungen festgelegt.

§ 26**Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium**

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens 23 Wochen bei gleichzeitig fortlaufenden Lehrveranstaltungen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.
- (4) Der Prüfling erläutert seine Masterarbeit in einem Kolloquium.

§ 27**Hochschulgrad**

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad „Master of Arts (M.A.)“.

Teil 3
Schlussbestimmungen

§ 28
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2009/2010 Immatrikulierten.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 10. Juni 2009, des Vorläufigen Senates vom 7. Juli 2009 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 15. Juli 2009.

Chemnitz, den 28. Juli 2009

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz
In Vertretung

Prof. Dr. Cornelia Zanger